

## Zirkular Rampollas über das Bischofswahlrecht vom 20. Juli 1900

In den Zirkumskriptionsbullen, die nach 1815 für Preußen, Hannover und die oberrheinischen Territorien erlassen wurden, wurden nicht nur die katholischen Diözesen neu konstituiert und in ihrem Umfang festgelegt, sondern auch das staatliche Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung der Bischofsstühle festgelegt. Die Staatsregierungen konnten demnach den Einwand der Mindergenehmheit gegen die für die Wahl vorgesehenen Kandidaten erheben, Die Domkapitel waren dazu verpflichtet festzustellen, ob dieser Einwand erhoben wurde.

Diese Möglichkeit der Einflussnahme wurde nach Ansicht der Kurie des Öfteren über das Maß des Zulässigen von staatlicher Seite ausgenutzt. So etwa 1899 bei der Neubesetzung des Kölner Erzbischofstuhls, als unter dem Einfluss des der preußischen Regierung nahestehenden Breslauer Fürstbischofs Georg Kardinal von Kopp der bisherige Osnabrücker Bischof Hubert Theophil Simar gewählt wurde. In Reaktion darauf richtete Kardinalstaatssekretär Mariano Kardinal Rampolla del Tindaro am 20. Juli 1900 ein Schreiben an die preußischen und oberrheinischen Bischöfe und Domkapitel, in dem er sie aufforderte, die Rechte der Kirche bei den Bischofswahlen in vollem Umfang zu beachten und insbesondere zu verhindern, dass die Freiheit der Wahl durch die Anwesenheit eines staatlichen Kommissars beeinträchtigt werde. Die Möglichkeit des Staates, den Einwand der Mindergenehmheit zu erheben, wurde in diesem Schreiben, das den rechtlichen Charakter einer innerkirchlichen Vollzugsverordnung zum Bischofswahlrecht trug, aber ausdrücklich anerkannt und es bestätigte im Ganzen diejenigen Regelungen, die Staat und Kirche schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts vereinbart hatten.

### Quellen:

Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla an die preußischen und oberrheinischen Bischöfe und Domkapitel über die Bischofswahlen vom 20. Juli 1900, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 109, S. 248-250.

### Literatur:

HIRSCHFELD, Michael, Die Bischofswahlen im Deutschen Reich 1887 bis 1914. Ein Konfliktfeld zwischen Staat und katholischer Kirche zwischen dem Ende des Kulturkampfes und dem Ersten Weltkrieg, Münster 2012.

**Empfohlene Zitierweise:**

Zirkular Rampollas über das Bischofswahlrecht vom 20. Juli 1900, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 15020, URL: [www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15020](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15020). Letzter Zugriff am: 20.04.2024.